



Berkley Consulting Risk Protect Deutschland

Versicherungsbedingungen



Versicherungsbedingungen: Berkley Consulting Risk Protect – Deutschland Stand 09/2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bedingungen.....	3
II.	Versicherungsfalldefinition.....	4
III.	Allgemeine Bestimmungen für Ziffer V. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und Ziffer X. Betriebs- und Produkthaftpflicht.....	5
IV.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	7
V.	Versicherungsumfang Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.....	8
VI.	Versicherte.....	12
VII.	Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	13
VIII.	Leistungen des Versicherers.....	13
IX.	Ausschlüsse.....	15
X.	Optional: Versicherungsumfang Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden- versicherung.....	17

I. Allgemeine Bedingungen

1. Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Schädigung der Gesundheit von Personen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben oder Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapiere verbriefte Vermögenswerte. Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten der Verlust, die Veränderung oder Blockade von elektronischen Daten als Vermögensschaden, sofern es sich nicht um eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Ziffer IX. 21 handelt.

2. Repräsentanten

Sofern es auf das Bewusstsein, Kenntnis, Verschulden, Verhalten oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Versicherten ankommt, bezieht sich dies ausschließlich auf die folgenden Repräsentanten: Die Inhaber (Einzelfirmen);

- Die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- Die Mitglieder des Vorstandes (bei Vereinen, Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit);
- Die Komplementäre (bei offenen Handelsgesellschaften sowie bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- Bei anderen Unternehmensformen (wie z.B. Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbänden, Körperschaften) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- Bei Gesellschaften nach ausländischem Recht die den vorgenannten Personen entsprechenden Personen.

3. Begriff der Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind juristische Personen sowie vergleichbare Gesellschaftsformen nach ausländischem Recht, bei denen die Versicherungsnehmerin:

- Mehr als 50% der Stimmrechte der Gesellschafter hält;
- Das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorganen zu bestellen oder abzurufen und gleichzeitig mit mindestens 25% der Stimmrechte Gesellschafter ist;
- Aufgrund eines geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund Satzungsbestimmung beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen hat;
- Bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft). Dies schließt auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts ein. Ausgenommen sind aber Spezial AIF im Sinne der §§ 163 Investmentfondsgesetz (InvFG); oder
- Direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält.

4. Automatischer Einschluss von Tochtergesellschaften

Wird während der Vertragslaufzeit ein neues Unternehmen durch Erwerb oder Gründung zu einer Tochtergesellschaft der Versicherungsnehmerin, so ist diese Tochtergesellschaft automatisch ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung vom Versicherungsschutz umfasst. Abweichend von Satz 1 erfolgt kein automatischer Einschluss für Unternehmen mit:

- Sitz außerhalb der EU und EWR; und/ oder
- einem konsolidierten Umsatz von mehr als 40% des zuletzt geprüften konsolidierten Umsatzes der Versicherungsnehmerin

Die Mitversicherung gilt nicht für den Vertragsteil der Ziffer X. 2.3 und X. 2.4 (Umwelthaftpflichtrisiko und Umweltschadenrisiko) sowie für Schäden, die auf Vorumsätze des übernommenen Unternehmens zurückzuführen sind.

5. Vorsorgedeckung für neue Tochtergesellschaften bei keinem automatischen Einschluss

Für neu hinzukommende Tochtergesellschaften, die nicht automatisch vom Versicherungsschutz umfasst sind, besteht vorsorglicher Versicherungsschutz für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung. Dies setzt voraus, dass die Versicherungsnehmerin, den Versicherer über die neue Tochtergesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erwerb bzw. Gründung in Schrift- oder Textform zu informieren.

Der Versicherer wird den Einschluss der Gesellschaft anhand von angeforderten Risikoinformationen innerhalb von maximal dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen prüfen. Der Versicherer ist berechtigt, den endgültigen Einschluss von einer Bedingungs- und Prämienanpassung abhängig zu machen.

Die Vorsorgedeckung gilt nicht für Tochtergesellschaften mit einem Sitz in den USA und/ oder Kanada.

Sofern die Gesellschaft dauerhaft in den Vertrag eingeschlossen wird, besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erwerbes rückwirkend Versicherungsschutz. Ist der Einschluss nicht möglich bzw. wird keine Einigung über den Einschluss erzielt, endet der vorsorgliche Versicherungsschutz automatisch rückwirkend und etwaige erbrachte Versicherungsleistungen sind zu erstatten.

6. Ausscheidende Tochtergesellschaften

Verliert ein Unternehmen die Eigenschaft als Tochtergesellschaft gemäß Ziffer I. 2, endet der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt automatisch.

7. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter gegen Versicherte aus der Beauftragung von Subunternehmer. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer und ihrer Mitarbeiter.

8. Vorsorgeversicherung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter gegen Versicherte aus der Beauftragung von Subunternehmer. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer und ihrer Mitarbeiter.

II. Versicherungsfalldefinition

1. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist jedes Tun oder Unterlassen, das Ansprüche gegen versicherte Personen zu Folge haben könnte (Verstoß). Wird der Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall an dem Tag als eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern.

2. Key-Man-Cover

Der Versicherungsfall ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung über die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in Schlüsselposition.

3. Honorar- und Projektkostenersatz

Der Versicherungsfall im Rahmen dieser Eigenschadendeckung ist der Zugang der erstmaligen außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers bzw. erstmaligen Erklärung des Rücktritts gegenüber einem versicherten Unternehmen in Textform.

4. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherten Unternehmen während der Wirksamkeit der Versicherung wegen eines eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall) in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf einen Personen-, Sach- oder dadurch entstehenden Vermögensfolgeschaden (vgl. Ziffer X.1.1. und X.1.2) nach gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Der Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das die Schädigung des Dritten oder der Versicherten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung kommt es nicht an.

5. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder die Versicherten. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

6. Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen, oder
- auf gleichen Ursachen beruhen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinanderstehen, oder
- aus der Erbringung von Dienstleistungen oder der Herstellung von Produkten mit gleichen Mängeln entstehen,

gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Der vereinbarte Selbstbehalt im Rahmen der Ziffer V. bzw. X. findet je nur einmal Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen für Ziffer V. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und Ziffer X. Betriebs- und Produkthaftpflicht

1. Beginn und Ende der Versicherung/Kündigungsfrist

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz ab dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein festgelegte Dauer abgeschlossen (Versicherungsperiode).

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um zwölf (12) Monate, wenn er nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode durch eine Vertragspartei in Schrift- oder Textform gekündigt wird.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos in Schrift- oder Textform Kenntnis erlangt.

2. Keine Schadenfallkündigung

Der Versicherer verzichtet abweichend von §111 VVG nach Eintritt eines Versicherungsfalles auf das Recht, den Versicherungsvertrag aus diesem Grund zu kündigen.

3. Anzeigen und Willenserklärung

3.1 Textform

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Schrift- (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) abzugeben und an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten:

W. R. Berkley Europe AG
Niederlassung für Deutschland-
Christophstraße 19
50670 Köln
E-Mail: wrbvd_schaden@wrberkley.com

3.2 Maklerklausel

Im Falle der Einschaltung eines Versicherungsmaklers ist dieser berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für und gegen die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

4. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und andere Anpassungen dieses Versicherungsvertrags sind nur wirksam, wenn diese vom Versicherer durch Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

5. Gefahrerhöhung

Die Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung bestimmen sich nach den §§ 23 ff. VVG, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

6. Innovationsklausel

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen des Versicherers ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil der Versicherungsnehmerin und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung bei bereits angezeigten, drohenden oder bekannten Schäden bzw. Versicherungsfällen.

7. Kumulklause

Ist der Versicherungsfall unter mehreren Versicherungsverträgen der W. R. Berkley Gruppe gedeckt, so ist die maximale Leistungspflicht der W. R. Berkley Gruppe gegenüber den Versicherten auf insgesamt 25 MEUR je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode begrenzt. Die Versicherungssummen werden nicht kumuliert. In einem Kumulfall kommt ausschließlich der höchste anwendbare Selbstbehalt zur Anwendung.

8. Sanktionen und Embargos

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Bereitstellung von Versicherungsschutz gegen auf den Versicherer oder dessen oberste Muttergesellschaft direkt oder indirekt anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionsgesetze oder -verordnungen, Finanzsanktionen oder Embargos verstoßen würde.

9. Fremdwährung

Ist die Versicherungsleistung in einem Versicherungsfall nicht in EURO zu leisten, wird der am Tag der Auszahlung durch den Versicherer gültige Devisen-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde gelegt.

10. Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme ist die Höchstgrenze der vom Versicherer innerhalb einer Versicherungsperiode zu erbringenden Leistungen unter diesem Versicherungsvertrag für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle innerhalb der Versicherungsperiode zusammen.

Versicherte Kosten oder anderweitige vom Versicherer nach diesem Vertrag zu erstattende Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden versicherten Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

Die vereinbarte Maximierung der Versicherungssumme ist im Versicherungsschein dokumentiert.

11. Sublimits

Sublimits sind im Versicherungsschein geregelt und sind die Höchstgrenze der zu erbringenden Leistung des Versicherers für den entsprechenden Versicherungsgegenstand.

Sublimits werden auf die Versicherungssumme angerechnet und verringern die für die laufende Versicherungsperiode zur Verfügung stehende Versicherungssumme um die Höhe der Auszahlung.

12. Selbstbehalt

Die Versicherten beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Hinsichtlich der Abwehrkosten findet der Selbstbehalt keine Anwendung.

Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherungsgegenstände betroffen, findet der Selbstbehalt nur einmal Anwendung. Bei unterschiedlichen Selbsthalten findet der höchste Selbstbehalt Anwendung.

13. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig.

Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sofern durch diesen Versicherungsvertrag nichts Anderes geregelt wird.

14. Beschwerden

Beschwerden können, außer an den Versicherer selbst, auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn, gerichtet werden.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

IV. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Anzeigepflicht bestimmter Umstände

Die Versicherten haben dem Versicherer folgende Umstände unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen:

- Eintritt des Versicherungsfalles;
- Geltendmachung eines gegen einen Versicherten gerichteten Anspruchs;
- Einleiten von Gerichts-/ Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren, Mahnbescheide, Strafbefehle, Arreste, Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren, einstweilige Verfügungen und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

2. Rechtsbehelfe

Die Versicherten werden fristgerecht die erforderlichen Rechtsbehelfe gegen Mahnbescheide, Urteile oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz einlegen, sofern der Versicherer keine abweichende Weisung erteilt.

3. Weisungsrecht des Versicherers und Mitwirkungspflicht der Versicherten

Die Versicherten sind verpflichtet, den Weisungen des Versicherers zu folgen, sofern von ihnen nichts Unbilliges verlangt wird. Sie sind ferner verpflichtet den Schaden zu mindern und alles zu unternehmen, was der Aufklärung des Versicherungsfalles dient, insbesondere dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Der Versicherer wird bei der Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalles, insbesondere der Schadenermittlung und -regulierung sowie der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter, von den Versicherten unterstützt. Dies beinhaltet eine ausführliche und wahrheitsgemäße Berichterstattung aller den Versicherungsfall und Schadensfolgen betreffenden Tatsachen sowie eine unverzügliche Überlassung aller vom Versicherer angeforderten Unterlagen, die für eine Beurteilung des Versicherungsfalles notwendig sind; dies gilt auch für die Beschaffung von Unterlagen, soweit den Versicherten insoweit nichts Unbilliges zugemutet wird.

4. Verfahrensführung des Versicherers

Bei einem (außer-) gerichtlichen (Rechts-)Streit oder Verfahren hinsichtlich eines Schadenersatzanspruchs Dritter überlässt der Versicherte nach Maßgabe der Anforderungen des Versicherers die Verfahrensführung dem Versicherer.

5. Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zweckmäßig erscheinenden gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Erklärungen im Namen der Versicherten abzugeben, die dazu dienen, einen Schadenersatzanspruch Dritter abzuwehren oder beizulegen.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllender Obliegenheit vorsätzlich verletzt, wird der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin bzw. trägt der Versicherte.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

V. Versicherungsumfang Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die nachfolgend aufgeführten Eigen- und Drittschäden im Rahmen der Erbringung Ihrer erlaubten beruflichen Tätigkeiten als Unternehmens-/ oder Personalberater.

2. Versicherter Leistungs- und Tätigkeitsbereich

Es besteht Versicherungsschutz für erlaubte berufliche Dienstleistungen und Tätigkeiten eines Unternehmens-/ oder Personalberaters. Hierzu zählen insbesondere folgende beispielhafte Tätigkeiten:

Unternehmensberatung:

- Auditor/ Zertifizierung für Industriestandards wie ISO, DIN, IEC Normen
- Coaching und Durchführung von Schulungen
- Compliance Beratung
- Corporate Finance Beratung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen sowie Unterstützung bei deren Umsetzung
- Erstellung von psychologischen Gutachten
- Gutachtertätigkeiten und Veröffentlichungen, sofern diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen
- IT-bezogenen Beratung
- Marketingberatung
- Marktforschung/ Meinungsforschung
- Organisations-/ Entwicklungsberatung
- Projektmanagement (außerhalb des Architekten-/ Ingenieurbereichs)
- Qualitätskontrollberatung
- Rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung
- Risikomanagementberatung
- Strategieberatung
- Tätigkeit als Mediator
- Technische und logistische Beratung
- Turnaround-Management-Beratung
- Unternehmensgründerberatung, Sanierung/ Auflösungsberatung von Unternehmen

Personalberatung-/ Vermittlung:

- Coaching (persönliche Weiterentwicklung, Kommunikation, Rhetorik)
- Outsourcing-/ Outplacementberatung
- Personalberatung inkl. Personalvermittlung
- Projektvermittlung von IT-/ Beratungsprojekten
- Recruiter/ Headhunter

Externe Fachkräfte und Beauftragte für:

- Compliance
- Datenschutzberater
- Externer Datenschutzbeauftragter i.S.d. DSGVO und Datenschutzberatung
- Geldwäsche
- Sanktionen

Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für Interimsmanagement/ Management auf Zeit im versicherten Tätigkeitsbereich, jedoch nicht für organschaftliche Tätigkeiten.

3. Optional: Zusatzbaustein für Merger- & Akquisitions-Tätigkeiten

Sofern explizit im Versicherungsschein vereinbart, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die Beratung, Vermittlung, Strukturierung und Steuerung von Prozessen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung bei:

- Aufbereitung von Unternehmensdaten und Fakten in Expertisen, Memoranden und ähnlichen, welche vom Auftraggeber oder Dritten erstellt werden;
- Bewertung und Analyse von Unternehmen und Unternehmensteilen;
- Bewertung von industriellen und gewerblichen Liegenschaften;
- Durchführung und Begleitung von Due-Diligence-Prüfungen und die Erstellung und damit im Zusammenhang stehenden Berichten bzw. Reports:
- Ermittlung des Kapitalbedarfs, Entwicklung von Finanzierungskonzepten und der Kapitalbeschaffung;
- Käufen und Verkäufen bei Unternehmen und Unternehmensanteilen;
- Sonstigen Beteiligungen und Bilanzaktiva;
- Unternehmensnachfolge;
- Verschmelzung von Unternehmen.

4. Eigenschäden

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die nachfolgenden Eigenschäden bzw. notwendigen und angemessenen Aufwendungen der Versicherten unter der Voraussetzung der Abtretung der Ihnen zustehenden Ansprüche an den Versicherer.

4.1 Ausfall von Repräsentanten oder Beratern in Schlüsselposition (Key-Man-Cover)

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die nachfolgenden Kosten, die den Versicherten Unternehmen durch den dauerhaften Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition entstehen.

Ein dauerhafter Ausfall der Arbeitskraft eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt in folgenden Fällen vor:

- Andauernde Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen, die von einem Vertrauensarzt bescheinigt wurde
- Versterben des Mitarbeiters;
- das Anstellungsverhältnis wurde wirksam außerordentlich und fristlos aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens durch das Versicherte Unternehmen schriftlich gekündigt

Als Mitarbeiter in Schlüsselposition eines versicherten Unternehmens gelten Repräsentanten, oder Berater in Schlüsselposition, die einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit bzw. einzelner Projekte haben.

Der Versicherer gewährt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Kosten zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens, die im Zusammenhang mit der Nachbesetzung eines Mitarbeiters in Schlüsselposition beim Versicherten Unternehmen entstehen. Dies sind:

- Headhunter-Kosten sowie Kosten für Personalberatung
- Externe Kommunikationskosten inklusive der Kosten für die Stellenausschreibung
- intern und extern anfallende Personalmehrkosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich ersparter Kosten und Aufwendungen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des versicherten Ausfalls

4.2 Blockierung, Veränderung oder Zerstörung der eigenen Website

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten zur Wiederherstellung der eigenen Website von Versicherten Unternehmen, wenn diese von Dritten blockiert, verändert oder zerstört wurde.

4.3 Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter

Sofern rechtlich zulässig, gewährt der Versicherer den Versicherten Versicherungsschutz für Bußgelder, wenn diese einem Versicherten Unternehmen von einer staatlichen Datenschutzbehörde oder einem Gericht aufgrund einer Datenschutzverletzung bestands- oder rechtskräftig auferlegt werden.

Sofern rechtlich zulässig, gewährt der Versicherer den Versicherten Versicherungsschutz für Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive damages, exemplary damages und vergleichbare Entschädigung), wenn diese einem Versicherten Unternehmen aufgrund einer Datenschutzverletzung durch eine Datenschutzbehörde oder Gericht bestands- oder rechtskräftig auferlegt werden.

4.4 Patentrechtsverletzungen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Abwehrkosten für Ansprüche gegen versicherte Unternehmen aufgrund von unbegründeter Patentrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

4.5 Rechtsschutz

4.5.1 Insolvenzanfechtung

Der Versicherer gewährt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Versicherungsschutz für die nachfolgenden notwendigen und angemessenen Kosten, die bei der Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Auftraggebers (von versicherten Unternehmen) und der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter von Honorar- oder Werklohnzahlungen, die der Auftraggeber während der Laufzeit des Versicherungsvertrages an die Versicherten Unternehmen geleistet hat, dem Versicherten entstehen.

Die versicherten Kosten sind:

- Rechtliche Prüfung der Insolvenzanfechtung;
- Rechtliches Vorgehen gegen die Insolvenzanfechtung, sofern dies überwiegende Aussicht auf Erfolg hat.

Voraussetzung für die Leistungen des Versicherers ist, dass die Versicherten im Zeitpunkt der Honorar- oder Werklohnzahlung keine Kenntnis über die nachfolgenden Sachverhalte haben:

- Gläubigerbenachteiligung;
- Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers;
- Eröffnungsantrag;
- Umstände, die zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

4.5.2 Strafrechtliche Verteidigung bei Straf-/ Ordnungswidrigkeits- und behördlichen Verfahren

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen externen Verteidigungskosten im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Versicherte aufgrund eines unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruchs. Dies umfasst, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dem Versicherer, ebenfalls die notwendigen Kosten eines Verfahrens mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung eines Versicherten vorgegangen wird.

4.5.3 Vergütung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar-Werklohnforderung) der Versicherten Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber, sofern der Auftraggeber die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung der Versicherten Unternehmen erklärt und die Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmerin und Anspruchsteller von den Versicherten Unternehmen nachgewiesen wird.

4.6 Marketing und Werbung für das eigene Unternehmen

Der Versicherer gewährt den Versicherten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Kosten für schriftlich geltend gemachte Ansprüche Dritter infolge von Werbe- und Marketingmaßnahmen für das eigene Unternehmen, die im Zusammenhang mit den eigenen Produkten oder Dienstleistungen stehen. Die anwaltlichen Kosten im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen Abmahnung sind ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst.

4.7 Reputationsschaden

Der Versicherer gewährt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Kosten zur Beauftragung eines externen PR-Beraters oder Kommunikationsberaters zur Wahrung oder Wiederherstellung der Reputation von Versicherten, wenn diesen durch einen versicherten Schaden ein substantieller Reputationsschaden droht oder eingetreten ist.

4.8 Honorar-/ Projektkostenersatz

Der Versicherer gewährt im folgenden Versicherungsschutz für die entstandenen Projektkosten bzw. den Honorarausfall.

- **Ersatz von Projektkosten bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers**
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für vergeblich aufgewendete notwendige und angemessene Sach- und Personalkosten inklusive bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare für selbstständige und freiberufliche Subunternehmer der versicherten Unternehmen im Falle des berechtigten (Teil-) Rücktritts des Auftraggebers vom Projektvertrag (aber nicht bei Kündigung). Eigene Honorare und entgangener Gewinn sind nicht versichert.
- **Honorarersatz bei berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers**
Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die entgangene Honorarforderung der Versicherten Unternehmen im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörung.
Der Versicherer ersetzt das Honorar, das bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens wirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wäre.
Das Honorar für versicherte Tätigkeiten, welches im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung erwirtschaftet wird, wird angerechnet (Bereicherungsverbot). Während dieses Zeitraums sind die Versicherten verpflichtet, sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung zu bemühen.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei grob fahrlässig fehlerhafter oder vorsätzliche Falsch-Einschätzung der vorhandenen personellen, finanziellen, logistischen und technisch vorhandenen Ressourcen durch Versicherte. Soweit die nachfolgenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen, übernimmt der Versicherer die Prüfung, ob ein Rücktritt oder außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber berechtigt ist, inklusive der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehrkosten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Verträge, die nach Vertragsbeginn abgeschlossen werden. Vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer erbringt seine Leistung Zug um Zug gegen die Abtretung der Rückgriffs-Ansprüche, die der Versicherten zustehen.

4.9 Abhandenkommen, Verlust oder Zerstörung von Arbeitsdokumenten zur Auftrags erledigung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen Kosten zur Wiederherstellung/ Wiederbeschaffung eigener Arbeitsdokumente (physisch und elektronisch), sofern technisch möglich, die versicherte Unternehmen zwingend zur Auftrags erledigung benötigen.

4.10 Schadenbedingte Reisekosten

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung notwendigen und angemessenen Reise- und Hotelkosten, die den versicherten Unternehmen wegen eines Versicherungsfalles entstanden sind.

5. Drittschäden

5.1. Haftpflicht

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn Versicherte von Dritten aufgrund eines Vermögensschadens oder benannten Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts schriftlich in Anspruch genommen werden.

5.2. Ansprüche

Der Versicherer gewährt insbesondere Versicherungsschutz für:

- Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen;
- Schadensersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht;
- Ansprüche aus Schadensersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;
- Ansprüche auf Verzögerungsschäden;
- Ansprüche auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns;
- Ansprüche aus der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten wie Urheberrechten, Geschmacksmusterrechten und Markenrechten (ohne Patente); Für Patentrechtsverletzungen besteht jedoch gemäß Ziffer V. 4.4.. Versicherungsschutz für den Kostenersatz als Eigenschaden.
- Die Haftung aus Kartell-/ Wettbewerbsrecht;
- Immaterielle Schäden, insbesondere Persönlichkeitsrechtsverletzungen Dritter, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hinaus für Drittanprüche auf Ersatz von Vermögensschäden bei:

- Der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. Erklärungen;
- Unter dem vorigen Bullet genannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen;
- Einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Haftung (wie beispielsweise Service Level Agreements) anstatt der gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung.

5.3. Fremde Dokumente

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter wegen Sach- und Vermögensschäden an Akten, Schriftstücken oder sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten im Rahmen der Auftrags erledigung durch den Auftraggeber zugänglich gemacht werden.

VI. Versicherte

Versicherte sind die versicherten Unternehmen und versicherten Personen im Rahmen Ihrer Ausübung der versicherten Tätigkeit.

1. Versicherte Unternehmen

Versicherte Unternehmen sind:

- Die Versicherungsnehmerin;
- Die Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen der Versicherungsnehmerin im Inland und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht nur Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein explizit genannt sind;
- Für explizit im Versicherungsschein genannte mitversicherten Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften der Versicherungsnehmerin sind.

2. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind:

- Die gesetzlichen Vertreter eines versicherten Unternehmens;
- Die leitenden Angestellten eines Versicherten Unternehmens;
- Die übrigen angestellten Mitarbeiter eines Versicherten Unternehmens;
- Die in den Betrieb der Versicherten Unternehmen eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten;
- Die in den Betrieb der Versicherten Unternehmen eingegliederten freien Mitarbeiter aus ihrer Tätigkeit im Namen und Auftrag für die versicherten Unternehmen;
- Die o.g. versicherten Personen von Tochtergesellschaften und explizit im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

VII. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherer gewährt weltweiten Versicherungsschutz, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern dies aufgrund von lokalen gesetzlichen Regelungen nicht zulässig ist (z.B. „non-admitted“ Verbote), werden Versicherungsleistungen aus diesem Versicherungsvertrag ausschließlich gegenüber der Versicherungsnehmerin an deren Sitz erbracht.

Werden Ansprüche vor Gerichten der USA oder auf Grundlage des Rechts der USA oder ihrer Bundesstaaten wegen Personen-/ Sach-/ und/oder daraus resultierender Vermögensschäden geltend gemacht, gilt der Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- Bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- Für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA (wenn die Produkte oder Dienstleistungen ohne Veranlassung der Versicherten in die USA gelangen).

2. Vorwärtsversicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

3. Rückwärtsversicherung

3.1 Bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn dieser Versicherungsvertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs oder Nichtanwendbarkeit einer Nachhaftungs-/ Nachmeldefrist nicht mehr versichert ist. Es besteht kein rückwirkender Versicherungsschutz, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs-/ Nachmeldefrist von weniger als 24 Monaten hat und der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs-/ Nachmeldefrist angezeigt hätte werden können. Sofern danach Rückwärtsversicherung besteht, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen, die bei Vertragsabschluss für die erste Versicherungsperiode vereinbart sind.

3.2 Ohne Bestehen eines Vorvertrages

Besteht keine Vorversicherung, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für bis zu 6 Monaten vor Abschluss dieses Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisse, sofern im Übrigen Versicherungsschutz bestehen würde, wenn der Versicherungsfall in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrages fallen würde. In diesem Fall gelten die Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss dieses Versicherungsvertrages.

4. Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit eingetretene und nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Versicherungsfälle.

VIII. Leistungen des Versicherers

1. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die notwendigen und angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit im Rahmen eines eingeleiteten Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren entstehen.

2. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung/ Widerruf

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen und angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten zum Zwecke der Anspruchsabwehr betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird ein Versicherter aufgrund eines versicherten Verstoßes auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung.

3. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadensersatz

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadensersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadensersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde.

Ein pauschalierter Schadensersatz liegt vor, wenn zwischen einem versicherten Unternehmen und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag wirksam vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweis-erleichterung dient und keine Straffunktion hat.

4. Honorar und Werklohnforderungen

Nimmt ein Auftraggeber einen Versicherten auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann der Versicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen eines versicherten Unternehmens gegen einen Auftraggeber erfüllen, sofern die möglichen Schadensersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Versicherers an das versicherte Unternehmen werden für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung des Versicherers angerechnet.

5. Kosten

Kosten sind:

- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Schadenermittlungskosten

Folgende Kosten werden vom Versicherer nicht erstattet:

- Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts;
- Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer;
- Kosten, die den Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Schadenminderung

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die aufgewendeten notwendigen und angemessenen Schadenminderungskosten zur Minderung oder Vermeidung eines versicherten Schadensereignisses, sofern Versicherte diese nach Abwägung der Umstände als erfolgversprechend und angemessen halten durften. Der Versicherungsschutz beinhaltet in diesem Fall auch die erfolglos aufgewendeten Schadenminderungskosten.

7. Selbstbehalt

Es besteht nur Versicherungsschutz, soweit der vereinbarte Selbstbehalt überschritten wird.

8. Drittschäden

Es besteht Versicherungsschutz für die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr von unbegründeten Schadensersatzansprüchen und die Freistellung von Versicherten bei begründeten Schadensersatzansprüchen. Dies beinhaltet gerichtliche, außergerichtliche und schiedsgerichtliche Verfahren. Bei Schiedsgerichtsverfahren gilt dies aber nur, wenn dem Versicherer die Verfahrensführung als Vertreter der Versicherten Unternehmen, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

9. Eigenschäden

Es besteht Versicherungsschutz für die Übernahme der jeweils benannten versicherten Eigenschäden.

IX. Ausschlüsse

1. **Wissentliche Pflichtverletzung**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer wissentlichen Pflichtverletzung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, oder Anweisung des Auftraggebers.

Ist die Wissentlichkeit streitig, wird Versicherungsschutz für Abwehrkosten gewährt, bis eine rechtskräftige Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung oder des wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschriften, oder Anweisungen des Auftraggebers in einem Haftpflicht- oder Deckungsprozess, einem Strafverfahren oder einem sonstigen behördlichen Verfahren, Mediationsverfahren oder ein Eingeständnis/Anerkenntnis erfolgt. Sofern eine rechtskräftige Feststellung oder ein Eingeständnis vorliegt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die bis dahin vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vollständig zurückzuerstatten.

2. **Innenansprüche**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen von:

- Die Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Unternehmen/ Personen gegeneinander;
- Unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter eines versicherten Unternehmens, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist;
- Unternehmen, die mit einem versicherten Unternehmen durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder die von einer Person repräsentiert werden, die zugleich Repräsentant eines versicherten Unternehmens ist.

3. **Wissentliche Fehleinschätzung**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang wegen der Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen oder personellen Ressourcen.

4. **Vertragliche Haftung**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen, Vertragsstrafen, Garantie-/ Erfolgsszusagen.

5. **Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen und Entschädigungen mit Strafcharakter**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages), soweit diese nicht explizit mitversichert sind.

Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind gegenüber den Versicherten geltend gemachte Regressansprüche, die auf einem Dritten auferlegten Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) beruhen.

6. **USA/ Kanada**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, wegen:

- der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
- der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane
- (z.B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
- staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

7. **Produktrückruf**

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit dem Rückruf von Produkten und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

8. Geistiges Eigentum

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsverletzungen, es sei denn, es handelt sich um einen Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen gemäß Ziffer V.4.4.

Für den Kostenersatz besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn gegen die Versicherten Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

9. Versicherungspflicht

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang wegen der Erbringung von Tätigkeiten für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

10. Kerntechnische oder atomare Anlagen

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen.

11. Handel mit Wertpapieren, Devisen und Kryptowährungen

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder Handel mit jeder Art von Wertpapieren, Devisen und Kryptowährungen.

12. Krieg, Terrorakte und hoheitliche Eingriffe

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von oder in Zusammenhang mit Krieg, Kriegsereignissen, Bürgerkrieg, feindseligen Handlungen, Aufbruch, inneren Unruhen, Generalstreiks, illegalem Streik, hoheitlichen Akten, staatlichen Maßnahmen sowie Terrorakten.

13. Bekannte Umstände

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle deren Eintritt den Versicherten bei Vertragsbeginn bekannt sind.

14. Architekten- und Ingenieurrisiko

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko).

15. Prospekthaftung

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen aus Emissions-/ Prospekthaftung.

16. Berechnung von Bauzeiten, Lieferterminen/ Überschreitung von Voranschlägen/ Kosten

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen sowie wegen der Überschreitung von Voranschlägen/ Kosten.

17. Vermittlung/ Verkauf von Versicherungs-/ Bank-/ Kapitalanlageprodukten

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungs-/ Bank- und Kapitalanlageprodukte sowie der Tätigkeit als Anlage-/ Versicherungs- oder Vermögensberater.

18. Geld, geldwerte Zeichen oder Wertsachen

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit dem Abhandenkommen von Geld, Kryptowährungen, geldwerten Zeichen oder Wertsachen.

19. Umwelteinwirkungen

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen wegen Umwelteinwirkungen. Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

20. M&A-Tätigkeiten

Es besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von oder in Zusammenhang mit Ansprüchen wegen M&A-Tätigkeiten (insbesondere Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Prüfungen) oder der Vermittlung oder der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen bzw. Unternehmensanteilen, sofern nicht explizit vereinbart.

21. Cyber-Ausschluss

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder im Zusammenhang mit Personen-/ Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen (un)mittelbare Schäden - soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung (mit-)verursacht werden, sofern in diesem Versicherungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine durch Dritte erfolgte unberechtigte, unbefugte oder unautorisierte Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität -oder Vertraulichkeit von (elektronischen) Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die die Versicherungsnehmerin bzw. Versicherte zur Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die (elektronischen) Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen. Dies beinhaltet auch zielgerichtete bzw. nicht-zielgerichtete Hacker-Angriffe.

X. Optional: Versicherungsumfang Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Sofern explizit im Versicherungsschein vereinbart, gilt die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden für die Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung. Es findet der im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden Anwendung.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage dieser vertraglichen Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Unternehmen für sich aus der Betriebsbeschreibung ergebene Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten oder Unterlassungen, soweit es sich um Schäden im Sinne der nachfolgenden Ziffern 1.1 und 1.2 handelt. Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadensersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

1.1. Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses. Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wodurch die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit die Versicherten dafür haften.

1.2 Definition Vermögensschaden als Folge eines Personen- und Sachschadens

Der Versicherer gewährt den versicherten Unternehmen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen aus einem Personen- und/ oder Sachschaden resultierenden Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

1.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, die die Versicherten aufgrund von Verträgen genormten Inhalts für nachfolgende Umstände übernommen haben:

- als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden;
- mit Behörden oder anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen, soweit es sich um Ansprüche privatrechtlichen Inhalts handelt;
- aufgrund von sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen.

2. Versicherte Risiken

2.1 Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Unternehmen aus der Verursachung eines Personen-, Sach- und daraus entstandenen Vermögensschadens wegen von den versicherten Unternehmen

- hergestellte und gelieferte Erzeugnisse; und/ oder
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder die Arbeiten oder Leistungen erbracht wurden.

Eingeschlossen sind Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen- und Sachschäden aufgrund Fehlens zugesicherter Eigenschaften und daraus folgender Sachmängel. Weitergehend gilt der Versicherungsschutz auch, wenn der Versicherte aufgrund einer Vereinbarung mit seinen Abnehmern über bestimmte Eigenschaften der/seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Sachmängel bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.2 Betriebsstättenrisiko und mitversicherte Risiken

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts aus der Verursachung eines Personen-/ Sach- und daraus entstehenden Vermögensschadens wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen der:

1. Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
2. Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen;
3. Organisation und Ausführung von Veranstaltungen für das eigene Unternehmen;
4. Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
5. Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten der Versicherten als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer ausschließlich für den versicherten Betrieb, für Wohnzwecke der versicherten Personen. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert sind Luftlandeplätze;
6. teilweisen Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von zum Betriebsvermögen der Versicherten gehörenden bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Nicht versichert ist das Unterhalten von Luftlandeplätzen;
7. Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
8. des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt);
9. des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug- Pflichtversicherungsordnung, soweit diese spezielleren oder abweichenden Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Versicherungsschutz besteht nur für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich in Deutschland eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;

10. des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
11. Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
12. der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
13. des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz der Versicherten befinden (der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen für längstens 14 Tage);
14. Beschädigung oder Vernichtung von gemieteten, gepachteten, geliehenen oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt und soweit es sich nicht um Ansprüche Versicherter untereinander handelt;
15. des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern;
16. Tätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen;
17. Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die die Versicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind (Obhutsschäden);
18. des Betriebes von Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen für Betriebsgrundstücke in Deutschland und Österreich;
19. Schäden aus Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) sowie von Besuchern sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese die ursächliche Folge eines Ereignisses sind, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, geldwerte Zeichen oder sonstige in Wertpapieren verbriefte Vermögenswerte (auch Sparbüchern und Urkunden);
20. Schadensersatzansprüche Dritter wegen Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz von Diskriminierung aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz;
21. Haftpflichtansprüchen mitversicherter Personen untereinander aufgrund
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
 - Sach- und Vermögensfolgeschäden;
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Eingeschlossen sind Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten Unternehmen und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

2.3 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden. Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

2.3.1. Versicherte Anlagen

2.3.1.1 Anlagen von Versicherten Unternehmen die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3.1.2 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 250 Liter/kg je Einzelgebinde (zum Beispiel Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 3.000 l/kg sowie Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 15.000 Liter/kg.

2.3.1.3 Vorübergehend auf dem Betriebsgrundstück abgestellte Kesselwagen und ähnliche Transportbehältnisse gelten als Anlagen im Sinne dieser Ziffer.

2.4 Umweltschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens. Der Versicherer ersetzt, auch ohne, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

3. Spezielle Risikoausschlüsse der Betriebs- und Produkthaftpflicht

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit:

1. Vorsätzlich herbeigeführten Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
2. Ansprüchen wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers;
3. Ansprüchen auf Erbringung der geschuldeten Leistung, Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung, Nacherfüllung, Ausbleibens des mit der erbrachten Leistung geschuldeten Erfolges, Verzögerung der Leistung;
4. Produktrückrufkosten;
5. Ansprüchen wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;
6. Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden, sowie Ansprüchen wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen die Versicherten, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;
7. Ansprüchen wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;
8. Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;
9. Schäden an Kommissionsware;
10. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z.B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);
11. Personenschäden gemäß § 84 Arzneimittelgesetz (AMG), für die der Versicherten Unternehmen nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
12. Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der nicht selbstständigen und/ oder selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
13. Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen sowie aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
14. Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren. Offshore-Anlagen sind im Meer/ vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser;
15. der Herstellung von Tabak- und Tabakerzeugnissen;
16. Blutbanken und Herstellern von Blutprodukten;

17. Ansprüchen gegen Endhersteller/ Produzenten von Mobiltelefonen sowie diesbezüglichen Netzbetreibern wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Gebrauch bzw. der Verwendung von Mobiltelefonen aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Wasser-, Gas- oder Brennstoffpipelines;
18. Besitz und Verwendung von feuergefährlichen giftigen oder explosiven Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
19. Schäden die resultieren aus
 - Bergschäden (im Sinne des § 114 BbergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;
 - Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BbergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche und Kohlenstaubexplosionen;
20. Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), terroristischen Akten, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen und deren Folgewirkungen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben; Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
21. Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen, energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
22. Ansprüchen wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - gentechnische Arbeiten;
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO); oder
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;
23. Ansprüchen wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden (Veranstalterhaftung für Dritte);
24. Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden). Im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;
25. Ansprüche wegen Produktfehlern (zum Beispiel Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur, soweit die Versicherten aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben;
26. Ansprüchen wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;
27. Besitz und/oder Betrieb von Luftlandeplätzen.
28. Personen-/ Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen (un)mittelbaren Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung (mit-)verursacht werden, sofern in diesem Versicherungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine durch Dritte erfolgte unberechtigte, unbefugte oder unautorisierte Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von (elektronischen) Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die die Versicherungsnehmerin bzw. Versicherte zur Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die (elektronischen) Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen. Dies beinhaltet auch zielgerichtete bzw. nicht-zielgerichtete Hacker-Angriffe.

4. Spezielle Risikoausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit:

1. Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (zum Beispiel Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 3.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 250 l/kg je Behältnis sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;
2. Ansprüchen wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzulegen (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;
3. Ansprüchen wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);
4. Ansprüchen wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen), Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;
5. Ansprüchen wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – der Versicherten oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
6. Ansprüchen wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß obenstehender Ziffer 1 bis 4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;
7. Ansprüchen wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen (dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen);
8. Ansprüchen wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (dies gilt nicht, wenn die Versicherten den Nachweis erbringen, dass sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten);
9. Ansprüchen wegen
 - bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
 - Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können, oder
 - Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
10. Ansprüchen wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
11. Ansprüchen wegen Schäden, die durch von den Versicherten hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;
12. Ansprüchen wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
13. Ansprüchen wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
14. Ansprüchen wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser;
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherten stehen;
- die durch Krankheit der den Versicherten gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherten eintreten, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten;
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten hinausgehen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

5. Spezielle Ausschlüsse für Auslandschäden in der Betriebshaftpflicht

Es besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit:

1. Ansprüchen aus im Ausland vorkommenden Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen; insoweit findet die Ausschlussbestimmung Ziffer 3.6 keine Anwendung;
2. Punitive oder exemplary damages:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, wenn die versicherten Unternehmen zur Zahlung einer Entschädigung mit Strafcharakter verurteilt werden oder die Ansprüche durch einen Vergleich abgegolten werden, in welchem ein anteiliger Betrag für Entschädigung mit Strafcharakter ausgewiesen ist. Dies gilt auch für die darauf entfallenden Kosten;
3. Decennale-Haftung:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

6. Erweiterter Strafrechtsschutz

Der Versicherer übernimmt in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden geltend gemachten Haftpflichtanspruch privatrechtlichen Inhalts steht, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen - ggf. auch die mit dem Verteidiger

besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf während der Vertragslaufzeit in Europa eingeleitete Verfahren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Unternehmen sich mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen sowie über die ggf. besonders vereinbarten höheren Kosten im Voraus abstimmt.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen besteht kein Versicherungsschutz aufgrund von oder in Zusammenhang mit:

- Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z.B. Geldbußen, Geldstrafen etc.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, Kartell-, Wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften etc.).

7. Allgemeiner Teil

7.1 Mitversicherte

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertragsteils die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten der Versicherungsnehmerin und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles derselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der angestellten Sicherheitsbeauftragten und der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Brandschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen; der Aufsichtsratsmitglieder oder sonstiger Aufsichtsgremien wie z.B. Beiräte; Repräsentanten
2. sämtlicher übriger Betriebsangehöriger, Heimarbeiter, Praktikanten, in den Betrieb der Versicherten Unternehmen eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie freie Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführungen ihrer dienstlichen Verrichtungen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Unternehmen verursachen. Besteht für freie Mitarbeiter eine eigene Versicherung, geht diese der Deckung aus diesem Vertrag vor.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Unternehmen gemäß SGB VII handelt. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
3. der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes. In Abänderung von Ziffer 3.21 gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu medizinischen Untersuchungszwecken durch den Betriebsarzt oder dessen Hilfspersonal verbunden sind;
4. der Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
5. Mitversichert ist ferner im Umfang von Ziffer 1 und 2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten der Versicherten Unternehmen ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter/Repräsentanten der Versicherten Unternehmen und der sonstigen Betriebsangehörigen sowie der übrigen vorstehend genannten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für die versicherten Unternehmen;
6. Rechtlich unselbstständige Unternehmen im In- und Ausland:
Versichert sind alle vorhandenen und neu hinzukommende rechtlich unselbstständige Zweig-, Hilfs- sowie Nebenbetriebe (dazu zählen auch Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufs- und Montagestätten etc.) im In- und Ausland, mit Ausnahme solcher in USA/Kanada und der Schweiz.

7.2 Leistungen des Versicherers

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten Unternehmen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Unternehmen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den Versicherten Unternehmen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung versicherter Unternehmen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die die versicherten Unternehmen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der Versicherten Unternehmen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen die versicherten Unternehmen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Unternehmen auf seine Kosten.
3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die die versicherten Unternehmen von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
4. Erlangen Versicherte das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Abweichend hiervon gilt bei Schadenereignissen im Ausland werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Als Kosten gelten unter anderem Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
7. Haben Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich die Versicherungsnehmerin an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der Versicherten Unternehmen scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen

7.3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände haben die versicherten Unternehmen auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahrenereignis an zu entrichten.

7.4 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den versicherten Unternehmen nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz in der Betriebshaftpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Gefahren, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Luftfahrzeugen aller Art, zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen zur Personenbeförderung, mit der Herstellung von Luftfahrzeugen oder ersichtlich für Luftfahrzeugteile bestimmten Teilen sowie mit Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen verbunden sind.

7.5 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eintretende Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

7.6 Regressverzicht

Verzichtet die in diesem Vertrag gemäß Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmerin vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Regressansprüche gegen Versicherte oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

7.7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn die Versicherungsnehmerin dem Versicherer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Teilnahme und Mitwirkung in diesem Schiedsverfahren ermöglicht.

7.8 Nachhaftung

Der Versicherer gewährt für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragende Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, sofern das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe (u.a. Gewerbeabmeldung, Aufnahme eines Angestelltenverhältnisses, etc.) der versicherten Tätigkeit der Versicherten endet.

Während der Nachhaftungszeit besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Versicherungsbedingungen und in der Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.



W. R. Berkley Europe AG
Niederlassung für Deutschland

Standort Köln
Christophstraße 19
50670 Köln

Standort München
Werner-Eckert-Straße 14
81829 München

Besuchen Sie unsere Website

